

Bekanntmachung



MARKT REISBACH

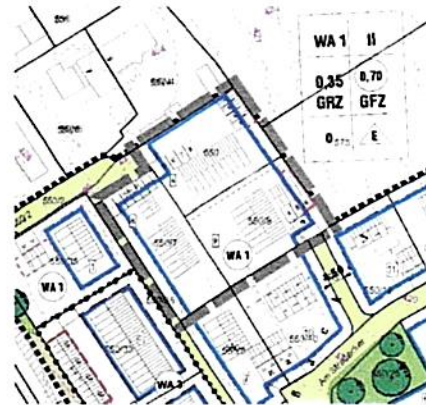
über die Auslegung des Planentwurfes für die Änderung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 4.7.2023 beschlossen, den bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Straßäcker“ über Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und Art 81 BayBO für die Grundstücke Flurnummern 550, 550/9 und 550/7 Gemarkung Reisbach (Geltungsbereich) auf Antrag in folgenden Punkten zu ändern:

- Neufestlegung der Bauräume durch ein jeweils geändertes Baufenster auch zur Anordnung der Garagen
- Umänderung Einzelhausfestsetzung in Hausgruppe bzw. Einzelhaus mit 3 WE (4 WE Parzelle 8)
- Grundflächenzahl bei Parzelle 8 bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65.

Die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (insbesondere Art. 6 ff BayBO) bleiben unberührt. Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert gültig.



II.

Ein Planentwurf ist vom Büro Breinl ausgearbeitet worden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Umweltbericht wurde nicht durchgeführt.

III.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 4.9.2023 bis zum 5.10.2023 im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer - Nr. 18 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Der Planentwurf kann ergänzend auf der Internetseite des Marktes Reisbach unter der Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“.



Markt Reisbach

Holzleitner, 1. Bürgermeister

Reisbach, 23.8.2023

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung im Internet.

Angeheftet am 24.08.2023

Abgenommen am _____